

23/SPET
AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG
Gruppe Landesamtsdirektion
Abteilung Landesamtsdirektion/Zentrale Dienste
3109 St. Pölten, Landhausplatz 1



Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, 3109

Parlamentsdirektion
z.H. Herrn Mag. Gottfried MICHALITSCH
Parlament
1017 Wien

Beilagen
LAD1-SE-3200/016-2020
Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

E-Mail: post.lad1@noel.gv.at	
Fax: 02742/9005-13610	Bürgerservice: 02742/9005-9005
Internet: www.noegv.at	- www.noegv.at/datenschutz

Bezug	BearbeiterIn	(0 27 42) 9005	Datum
	Dr. Michael Hofer	12011	12. Mai 2020

Betreff
Parlamentsdirektion - Petition betreffend "Für echte Qualität im Straßenverkehr!"

Das Amt der NÖ Landesregierung nimmt zur Petition betreffend „Für echte Qualität im Straßenverkehr!“ wie folgt Stellung:

Das Thema der LKW-Durchfahrtsverbote ist allen Verkehrsbehörden in der Landesverwaltung grundsätzlich bekannt.

Entsprechenden Entscheidungen der Verkehrsbehörden (gegebenenfalls Erlassung einer Verordnung) gehen umfassende Ermittlungsverfahrens unter Wahrung von Anhörungsrechten voraus. Dabei sind die Gefahren bzw. Belästigungen der Anrainer, die dem Schwerverkehr ausgesetzt sind, abzuwägen mit den Interessen, die einer Straße aufgrund ihrer Bedeutung, ihrer Verkehrsbeziehungen und ihrer Verkehrserfordernisse für die Verkehrsteilnehmer zukommen.

Eine bloße Verlagerung des Schwerverkehrs auf andere gleichartige Straßenzüge und damit eine Verlagerung der Gefahren und Belästigungen auf einen anderen Personenkreis wäre gesetzwidrig.

- 2 -

Zu der in der Petition geäußerten Ansicht, dass im Bezirk Scheibbs, im Besonderen auf den Landesstraßen B 25 und B 71 (Zellerrain) sich die Tendenz zeige, dass der LKW-Schwerverkehr, der nicht dem Quell- und Zielverkehr dient, von übergeordneten Straßennetzen (Autostraßen, Autobahnen etc.) über diese nicht mautpflichtige Routen geführt werde, hat die Bezirkshauptmannschaft Scheibbs berichtet, dass in den vergangenen fünf Jahren keine Verfahren hinsichtlich der oben genannten Schwerverkehrs-thematik anhängig waren und auch keine diesbezüglichen Anfragen an die Behörde herangetragen worden sind.

Im Zuge der Neugestaltung des Verkehrsknotenpunktes Wieselburg soll mit Herbst 2020 die Umfahrung Wieselburg in Betrieb genommen werden. Im Zusammenhang mit dieser Umfahrung ist ein Verfahren betreffend ein partielles LKW-Fahrverbot auf der B 25 anhängig (der Schwerverkehr soll zielgerichtet auf die neue Umfahrung gelenkt werden).

Zur Forderung nach entsprechenden Gesetzesänderungen wird angemerkt, dass nach Ansicht der zuständigen Fachabteilung des Amtes der NÖ Landesregierung in der StVO geeignete Rechtsgrundlagen (§ 43 Abs. 1 und 2 leg.cit.) für erforderliche Verkehrseinschränkungen zur Vermeidung von LKW-Maut-Umgehungsverkehr vorhanden sind.

NÖ Landesregierung

Im Auftrag

Mag. T r o c k

Landesamtsdirektor